

Kapitel III: Kant

1. Kants schweres Erbe

Rousseau hinterläßt der Tradition des Kontraktualismus ein schweres Erbe. So modern seine Konzeption des Gesellschaftsvertrages sein mag, so sehr sie der Idee der Autonomie des Individuums Bahn brach und ihr zu politischem Ausdruck verhalf, durch die kategorische Forderung nichtrepräsentativer Herrschaft nimmt Rousseau der Vertragsidee letztlich jede Chance auf Verwirklichung unter den Voraussetzungen der zeitgenössischen Gesellschaft. Es ist müßig, darüber zu streiten, welches die maßgeblichen Gründe für den rückwärtsgewandten Charakter der Vertragsidee sind: die Überforderung der Vertragsteilnehmer mit den Ansprüchen republikanischer Bürgertugend oder die Radikalität, mit der Rousseau auf die unvermittelte Selbstbestimmung des Bürgers dringt. Sicher ist, daß er für die Konsistenz seiner Freiheitstheorie und damit für die Reinheit der Prinzipien einen hohen Preis bezahlt. Er besteht darin, jeglichen Anspruch auf die mögliche Realität seines Vertragsideals aufzugeben zu müssen. Der Konsequenzen seines Prinzipienpurismus ist er sich bewußt. Die Aporie des republikanischen Ideals ist durchaus gewollt. Angesichts der tiefen Skepsis, die dem Rousseauschen Staatsrecht eingeschrieben ist, täte man dem Autor des *Contrat social* unrecht, das Scheitern des modernen Republikanismus allein seiner Geschichtsphilosophie zuzuschreiben. In ihr wird das Ende der Republik und des republikanischen Bürgerseins ausdrücklich besiegt. Daß die Epoche des *citoyen* vorbei ist, daran läßt schon der *Contrat social* nicht den geringsten Zweifel. Die doppeldeutige Erinnerung an die Antike macht deutlich, daß die Herrschaft des Gemeinwillens nicht die Gestalt eines künftigen Projekts haben kann. Rousseaus Philosophie der *Demokratie* vermittelt keine Leidenschaft für die Zukunft.

Mit der Umwandlung des *contrat social* in das *Ideal des Staatsrechts* versucht Kant, der Vertragstheorie diese Leidenschaft zurückzugeben. Besteitet Rousseau den bestehenden Verhältnissen im Namen des Vertrages alle Legitimität, gewährt Kant ihnen die ver-

tragstheoretische Absolution. Schon mit der Rechtslehre, nicht erst mit der Geschichtsphilosophie, ist offensichtlich, daß die Staaten-geschichte nicht mehr als Verfallsgeschichte gelesen werden kann. Es erscheint paradox, daß Kant die politischen Phänomene gerade dadurch rettet, daß er auf der Idealität des Vertrags- und Republik-begriffes beharrt. Beide erhalten einen präzisen Status und einen neuen Ort in der Topographie des kritischen Staatsrechts, ohne in-haltlich wesentlich verändert zu werden. Es zeigt sich, daß dieser Prozeß fortschreitender theoretischer Selbstaufklärung in Kants Staatsrecht selbst eine Geschichte hat: er wird erst in der *Metaphysik der Sitten* von 1797 abgeschlossen.

Kant hält bei der Interpretation von Vertragsidee und Republik-ideal konsequent am prozeduralen Charakter fest, den Rousseau sei-ner Staatsrechtsbegründung verleiht. Von Rousseau wesentlich vor-bereitet, erfährt der *Übergang von materialem zu prozedurem Naturrecht*¹ bei Kant seine vernunftrechtliche Festschreibung. Dabei gewinnt das prozedurale Moment des Rechts eine andere Funktion. Kant trennt analytisch, was Rousseau mit allen Doppeldeutigkeiten und Problemen in eins setzt: Vertrag und Gemeinwille als Vernunft-prinzip und institutioneller Handlungsanweisung. Die unterschiedli-chichen Absichten, die Begründung republikanischer Herrschaft auf der einen Seite und die Ableitung republikanischer Institutionen auf der anderen Seite, lassen sich im *Contrat social* nur mit Mühe analytisch voneinander abgrenzen. Die Idee des Gemeinwillens diktirt zwingend die Formen und Möglichkeiten der politischen Inszenierung. Autonomie wird buchstäblich als Institution direkter Demokratie inter-pretiert. Wenn Kant dieser Institution die Absage erteilt, kann man das als Weigerung verstehen, Rousseaus Theorie beim Wort zu nehmen. Jedenfalls will er die *Buchstaben* ausdrücklich durch den *Geist jenes ursprünglichen Vertrages* relativieren. Die lineare Zuord-nung von Vernunftprinzip und Institution wird aufgehoben. Diese Absicht muß zwangsläufig zu einer Auseinandersetzung mit Rous-seaus politischem Ideal führen.

¹ Maus, *Demokratietheorie* 148–175.

2. Republik und Repräsentation

Es wäre ein Leichtes, die Kantische Theorie von der Repräsentation aus als bloßes Gegenbild des *Contrat social* aufzuzeigen. Zweifellos gehen hier die Vorstellungen der Autoren am weitesten auseinander: Wo Rousseau den Ruin der Republik erkennt, wird für Kant ihr eigenes Prinzip sichtbar. Diese Umkehrung verleiht Kant dem Republikanismus eine modernitätsfreundliche und geschichtseröffnende Gestalt: die existierenden Staaten werden damit vom Verdikt der Heteronomie befreit, mit dem Rousseau jede Delegation des Volkswilens belegt. Liest man Kants Äußerungen in der Schrift *Zum ewigen Frieden*, so scheint es, als wolle er den Rousseauschen Rigorismus in der entgegengesetzten Richtung überbieten. »Man kann daher sagen: je kleiner das Personale der Staatsgewalt (die Zahl der Herrscher), je größer dagegen die Repräsentation derselben, desto mehr stimmt die Staatsverfassung zur Möglichkeit des Republikanismus, und sie kann hoffen, durch allmäßliche Reformen sich dazu endlich zu erheben. Aus diesem Grunde ist es in der Aristokratie schon schwerer als in der Monarchie, in der Demokratie aber unmöglich anders als durch gewaltsame Revolution zu dieser einzigen vollkommen rechtlichen Verfassung zu gelangen« (VIII 353). So plakativ der Gegensatz zutage tritt, in einem völligen Widerspruch zu Rousseau enden Kants Vorstellungen nicht, nicht einmal in der repräsentationsfreundlichen *Friedensschrift*. Wie die Volkssouveränität hat die Repräsentation ihren bestimmten Ort in Kants endgültigem Staatsrecht.

Was die *Friedensschrift* angeht, so ist zurecht darauf hingewiesen worden, daß die Demokratiekritik nachweislich der demokratischen Exekutive gilt. In ihr erkennt Kant eine Perversion des Gemeinwillens. Die Gesetzesanwendung durch das Volk beinhaltet einen »Widerspruch des allgemeinen Willens mit sich selbst und mit der Freiheit [...] da alle über und allenfalls auch wider Einen (der also nicht mit einstimmmt), mithin Alle, die doch nicht Alle sind, beschließen« (VIII 352). Was dabei vor allem negativ ins Gewicht fällt, ist die Ungeschiedenheit von Gesetzgebung und Gesetzesanwendung, die mit einer demokratischen Exekutive verbunden ist. In diesem Punkt meldet schon Rousseau Bedenken an. Die Repräsentation der Exekutive stellt bereits einen Sachzwang der Gesetzesherrschaft dar. Seine Auszeichnung der Demokratie als Herrschaftsform der Götter läßt vergessen, daß die Demokratie gerade deshalb nach überirdischer Bürgertugend verlangt, weil sie institutionell einen prekä-

ren Stand hat: Gesetzgebung und Anwendung liegen in denselben Händen. Läuft der Unterschied zwischen Rousseau und Kant hinsichtlich der Repräsentation lediglich auf die Steigerung der ambivalenten Bewertung der demokratischen Regierung zu einer kategorischen Ablehnung hinaus? Um den Zusammenhang zwischen Repräsentation und Gemeinwillen angemessen zu verstehen, ist es notwendig, die Punkte im Begründungsgang des Staatsrechts genau zu fixieren, an denen Kant die Prinzipien der Volkssovereinheit und der Repräsentation einführt. Daß Kant Rousseaus Verklammerung von Gemeinwillen und Volkssovereinheit übernimmt, macht er in der Schrift *Über den Gemeinspruch* deutlich. Die Idee kollektiver Gesetzgebungsautonomie wird nach Rousseauschem Muster realistisch interpretiert und mit Rekurs auf das *volenti non fit iniuria* begründet. »Alles Recht hängt nämlich von Gesetzen ab [...] Hierzu aber ist kein anderer Wille, als der des gesamten Volks (da Alle über Alle, mithin ein jeder über sich selbst beschließt) möglich: denn nur sich selbst kann niemand unrecht thun. Ist es aber ein anderer, so kann der bloße Wille eines von ihm Verschiedenen über ihn nichts beschließen, was nicht unrecht sein könnte; folglich würde sein Gesetz noch ein anderes Gesetz erfordern, welches seine Gesetzgebung einschränkte, mithin kann kein besonderer Wille für ein gemeinses Wesen gesetzgebend sein« (VIII 294 f.).

Kant macht sofort deutlich, daß der normative Prozeduralismus der Volkssovereinheit lediglich als Rechtsprinzip zu handhaben ist. Der demokratische Gesetzgebungsprozeß mit seiner gerechtigkeitsverbürgenden Struktur kann folglich ersetzt werden, indem sich der empirische Gesetzgeber an eben dieser Logik demokratischer Gesetzgebung orientiert. Wie der Vertrag wird die Gesetzesautonomie des Volkes primär zu einem Vernunftrechtsprinzip. Wie dieser verhilft sie den Forderungen des Rechtsprinzips im öffentlichen Recht zu größerer Plastizität. Mit Blick auf die Gesetzgebung des Souveräns ist zu fragen, »ob das Gesetz auch mit dem Rechtsprinzip zusammenstimme oder nicht; denn da hat [der Souverän] jene Idee des ursprünglichen Vertrags zum unfehlbaren Richtmaße und zwar *a priori* bei der Hand« (VIII 299). Wer darin eine Anleitung zur plebizitären Demokratie erkennen will, wird im *Ewigen Frieden* eines Besseren belehrt. Mit dem bekannten Nachdruck erklärt Kant, daß der prozedurale Gesetzgebungsmodus nicht als demokratische Herrschaftspraxis fortgeschrieben werden darf. Im Gegenteil, die Republik als Institution denken, heißt, sie aus ihrer Differenz zur Idee unvermit-

telter Gesetzgebungsautonomie zu begreifen. Ein konkreter Bauplan der Republik jedenfalls läßt sich aus dem Gemeinwillen nicht entwickeln. Institutionell entscheidend wird vielmehr, was Rousseau aus der Republik verbannen will: die Stellvertretung des Bürgerwillens. Über die Tauglichkeit zum Republikanismus entscheidet im *Ewigen Frieden* das Ausmaß der Repräsentation, so daß die Monarchie die Rangordnung der Staatsformen anführt. So fragwürdig diese Konsequenz – auch für Kant selbst (cf. VI 339) – werden sollte, mit ihr ist die traditionelle Gegenüberstellung von republikanischer und monarchischer Herrschaft überwunden. 1795 gilt Kant die Monarchie als vollkommenste Gestalt der Republik.

3. Respublica noumenon und respublica phaenomenon

Zwei Jahre später, in der *Metaphysik der Sitten*, gibt Kant diese Option zugunsten der Monarchie auf. Der politische Wandel erfolgt im Rahmen einer umfassenden Neuordnung des Staatsrechts, die sich in der Unterscheidung von noumenalen und phänomenalen Momenten des Republikbegriffs vollzieht. Kant deutet diese kritische Unterscheidung, die den *geheimen Bauplan* des Staatsrechts liefert, in der Schrift selbst nur beiläufig an.² Zu vollem terminologischen Recht verhilft er ihr im *Streit der Fakultäten*. »Die Idee einer mit dem natürlichen Rechte der Menschen zusammenstimmenden Constitution: daß nämlich die dem Gesetz Gehorchenen auch zugleich, vereinigt, gesetzgebend sein sollen, liegt bei allen Staatsformen zum Grunde, und das gemeine Wesen, welches, ihr gemäß durch reine Vernunftbegriffe gedacht, ein platonisches Ideal heißt (*respublica*

² Die Unterscheidung liegt vor in der Gegenüberstellung von der »Idee von einem Staatsoberhaupt«, die schon im Begriff der »*res publica latius dicta*« angelegt ist und »objektive praktische Realität hat« einerseits und dem Begriff jener »physischen Person [...] welche die höchste Staatsgewalt vorstellt und dieser Idee Wirksamkeit auf den Volkswillen verschafft« andererseits (VI 338). Zuvor bezeichnet Kant den Staat, wie »er nach reinen Rechtsprinzipien sein soll« und allen Gemeinwesen zur »Richtschnur (*norma*)« dient, als »Staat in der Idee« (VI 313). Seine Darstellung liefert er im ersten Teil des Staatsrechts (§§ 45–49), während die verschiedenen Formen, in denen die Staatsgewalt als *physisches* Oberhaupt erscheint, in §§ 51 und 52 erörtert werden. – Die ausdrückliche terminologische Unterscheidung findet sich erstmals in einer Vorarbeit zum *Streit der Fakultäten*. Sie bezieht sich unmittelbar auf die Staatsformenlehre: »*Respublica noumenon* oder *phaenomenon*. Die letztere hat drey Formen, aber *res-publica noumenon* ist nur eine und dieselbe« (XIX 609).

noumenon), ist nicht ein leeres Hirngespinst, sondern die ewige Norm für alle bürgerliche Verfassung überhaupt und entfernt allen Krieg. Eine dieser gemäß organisierte bürgerliche Gesellschaft ist die Darstellung derselben nach Freiheitsgesetzen durch ein Beispiel in der Erfahrung (*respublica phaenomenon*) und kann nur nach manigfältigen Befehlungen und Kriegen mühsam erworben werden« (VII 90 f.). In einer detaillierten Analyse³ ließe sich zeigen, daß die hier angesprochene topologische Unterscheidung das Raster bildet, in das Kant nun die einzelnen Theoreme seines Staatsrechts einträgt: die Lehre der staatlichen Gewalten und der Volkssouveränität wird als Bestimmung der noumenalen Republik abgehandelt, während die Staatsformenlehre und Repräsentation zur Bestimmung der *respublica phaenomenon* führen. Die Topologie ist für die Einschätzung des Rousseauschen Erbes und für das Verhältnis von Volkssouveränität und Repräsentation von unmittelbarer Bedeutung. Sie erlaubt Kant, in der *Metaphysik der Sitten* eine Kohärenz zwischen jenen zwei Prinzipien herzustellen, die Rousseau als Grundantinomien der politischen Moderne begreift: die Gesetzgebungsautonomie des Volkes und die in den Bereich rechtlicher Heteronomie verbannte Repräsentation.

Kant wahrt ausdrücklich das nichtrepräsentative Moment des Rousseauschen Gemeinwillens, indem er es zum Handlungsgesetz des *Staates in der Idee* macht. Dort herrschen die Rechtsbedingungen der Rousseauschen Republik: die unvermittelte Gesetzgebungsautonomie aller über alle. Hier »kann nur der übereinstimmende und vereinigte Wille Aller, so fern ein jeder über Alle und Alle über einen jeden ebendasselbe beschließen, mithin nur der allgemein vereinigte Volkswille gesetzgebend sein« (VI 313 f.). Für den noumenalen Staatsbegriff bestätigt Kant damit die Einheit von Gemeinwillen und Volkssouveränität. Autoren wie Sieyès und Constant stellen mit ihrer liberalen Aneignung des Gemeinwillens gerade den Zwiespalt beider Momente heraus. Indem Kant ihre Einheit behauptet, gibt er zugleich zu erkennen, daß er die Bedenken gegenüber der Volkssouveränität nicht teilt. Zu solcher Skepsis sah er offenbar von der *vertraglichen* Konstruktion der Souveränität her keinen Anlaß. Ebenso folgt er mit der Begründung, die er für die unvermittelte Kollektivgesetzgebung im *Staat in der Idee* gibt, vollständig der Rousseau-

³ Herb / Ludwig, *Ideal des hobbes*.

schen Vorlage.⁴ Es ist der Rekurs auf die realistische Interpretation des *volenti non fit iniuria*. »Die gesetzgebende Gewalt kann nur dem vereinigten Willen des Volkes zukommen. Denn da von ihr alles Recht ausgehen soll, so muß sie durch ihr Gesetz schlechterdings niemand unrecht thun können. Nun ist es, wenn jemand etwas gegen einen *Anderen* verfügt, immer möglich, daß er ihm dadurch unrecht thue, nie aber in dem, was er über sich selbst beschließt (denn *volenti non fit iniuria*)« (VI 313). Schließlich entspricht auch die Bestimmung der Exekutivgewalt selbst terminologisch den Vorgaben des *Contrat social*. Wie Rousseau versteht Kant die *Regierung* als exekutives Organ. Folglich ist der *Regent des Staats* (*rex, princeps*) nicht souverän, sondern bloß zu partikularem Handeln befugt: es führt lediglich zu *Decreten*. Die Verabschiedung von *Gesetzen* ist ausschließlich Sache des Volkswillens als Legislative. Aus der hierarchischen Zuordnung von Legislative und Exekutive gewinnt Kant ein Negativkriterium des Republikbegriffes. Wie Rousseau nennt er eine »Regierung, die zugleich gesetzgebend wäre« (VI 316), und einen *Souverän*, der »als Regent agiert«, gleichermaßen *despotisch*.

4. Staatsform und Regierungsart

Auf diese Kontamination legislativer und exekutiver Befugnisse in den Händen ein und derselben Gewalt bezieht sich Kant schon in der *Friedensschrift*, um gegen Rousseau die nichtrepräsentative Demokratie zu diskreditieren. »Unter den drei Staatsformen ist die der Demokratie im eigentlichen Verstande des Worts nothwendig ein Despotism, weil sie eine exekutive Gewalt gründet, da alle über und allenfalls auch wider Einen (der also nicht mit einstimmmt), mithin Alle, die doch nicht Alle sind, beschließen« (VIII 352). Was Demokratie und Despotismus vereint, ist die gemeinsame Negation der Trennung von Gesetzgebung und Anwendung (cf. VI 316 ff., 322, 339). Neben diesem institutionellen Despotismusbegriff prägt Kant noch einen anderen Begriff, der sich unmittelbar auf das Rechtsprinzip und den *negativen* Freiheitsbegriff bezieht. Hier resultiert der Despotismus aus der Anmaßung des Staates, für das Glück seiner Bürger Sorge zu tragen. Während der paternalistische Staat Zwang nach Maßgabe des *Prinzip[s] der Eudämonie* ausübt, orientiert sich

⁴ Cf. *Contrat Social* III 368, 383, 484.

der *patriotische* Staat am *eleutheronomischen* Prinzip (VIII 434) und trägt damit der Freiheit der Bürger Rechnung, eigenen Glücksvorstellungen zu folgen, freilich unter der Bedingung allgemeiner Verträglichkeit der Freiheiten.

Obwohl sich Kant in der *Friedensschrift* so entschieden gegen nichtrepräsentative Herrschaft ausspricht, scheint er eher zu zögern, einer der drei Staatsformen eine besondere Nähe zum Prinzip des Republikanismus einzuräumen. Rousseau verbindet mit dem Republikbegriff eine zwingende *demokratische* Option und macht dadurch die Theorie der Staatsformen zu einer Theorie der Regierungsformen. Die *Demokratie* ist für ihn das konkurrenzlose Modell des Republikanismus. In Kants *Friedensschrift* scheint die Republik keiner besonderen Staatsform zu bedürfen.⁵ »In allen drey Staatsformen kann die Regierungsform republicanisch seyn« (XXIII 159). Was unter normativ rechtlichen Gesichtspunkten ins Gewicht fällt, ist die Qualität des Herrschaftsgebrauchs, die Art und Weise, »wie der Staat von seiner Machtvollkommenheit Gebrauch macht« (VIII 352). Demgegenüber sind Fragen der Organisation der Staatsgewalt offensichtlich zweitrangig. So wird man die bekannte Unterscheidung in der *Friedensschrift* zwischen *forma imperii* und *forma regiminis*⁶ als Indiz für den Vorrang normativer vor institutionellen Kriterien werten dürfen. Ein solcher Befund ist für die Frage der politischen Freiheit einschlägig. Ob und in welchem Maße die Bürger an der Gesetzgebung beteiligt sind, ist für den Prozeß der Republikanisierung offenbar weniger wichtig als die Übereinstimmung der Gesetzgebung mit dem Rechtsprinzip: ob der Staat seinem Auftrag der Gewährung negativer Bürgerfreiheiten gerecht wird. Kant jedenfalls behauptet den Vorrang der kriteriologischen über die institutionelle Perspektive bis zur letzten Konsequenz: Republikanisch herrschen lässt sich auch unter den Bedingungen des Despotismus. Auch in der *Metaphysik der Sitten* dominiert die Regierungsart die Staatsform: diese macht das *Maschinewesen* des Staates aus, ist nur »Buchstabe (littera) der ursprünglichen Gesetzgebung im bürgerlichen Zustand« (VI 340). Ausschlaggebend ist die Regierungsart, die über die Kon-

⁵ Cf. Maus, *Demokratietheorie* 198.

⁶ Während die erste Unterscheidung die Person des Herrschers in den drei Staatsformen Autokratie, Aristokratie und Demokratie thematisiert, zielt die zweite auf den Unterschied von Republikanismus und Despotismus, und damit auf die Trennung von Herrscher- und Regierungsgewalt. Der strategische Zweck der zweiten Unterscheidung ist offensichtlich: er besteht in der Diskreditierung der Demokratie (cf. VIII 352).

formität der Herrschaft mit dem »Geist jenes ursprünglichen Vertrages« entscheidet.

Es ist allerdings auffällig, daß Kant 1797 den Vorwurf des Despotismus an die Demokratie aufgibt. Sein Verdacht richtet sich nun gegen die Monarchie, die er zuvor als Königsweg zur Republik verstand. Diese führt die Rangfolge der Staatsformen unter herrschaftstechnischen Gesichtspunkten weiterhin an. »Man wird leicht gewahr, daß die autokratische Staatsform die einfachste sei, nämlich von Einem (dem Könige) zum Volke, mithin wo nur Einer der Gesetzgeber ist [...] Was die Handhabung des Rechts im Staat betrifft, so ist freilich die einfachste auch zugleich die beste« (VI 339). Wenn neben dem Gesichtspunkt der *Handhabung* aber der des *Rechts selbst* zum Tragen kommt, ändert sich das Bild. Nun wird die Monarchie mit dem Verdacht des latenten Despotismus belegt. »Was das Recht selbst anlangt, [ist die Autokratie] die gefährlichste fürs Volk in Betracht des Despotismus, zu dem sie so sehr einladet. Das Simplificiren ist zwar im Maschinenwerk der Vereinigung des Volks durch Zwangsgesetze die vernünftige Maxime: wenn nämlich alle im Volk passiv sind und Einem, der über sie ist, gehorchen; aber das giebt keine Unterthanen als Staatsbürger« (VI 339).

Man wird bei dem Despotismus, der mit der Monarchie droht, sicher nicht an die vermißte Trennung von Exekutive und Legislative denken. Schon eher dürfte ein Despotismus angesprochen sein, der in der patriotischen Denkungsart sein positives Pendant hat. In dieser erkennt Kant jedenfalls ein besonderes Interesse am Bürgersein der Untertanen. Wenn er die Passivität der Bürger in der Monarchie kritisch vermerkt, zeigt er damit eine seltene Sensibilität für die lebensweltlichen Ansprüche des Republikanismus. Ein solches Interesse an den inneren Befindlichkeiten der Bürger wollte er sich aus den bekannten Gründen von Anfang an versagen. Für wie bedeutsam man die Forderung einer auch im Bürgersinn verankerten republikanischen Institution im Verhältnis zum Ganzen der Rechtslehre auch halten mag, von der Vorstellung einer gesinnungsindifferenten Republik, die selbst für ein *Volk von Teufeln* Raum bietet, ist Kant weit entfernt. Aber auch in institutioneller Hinsicht scheint Kant in der *Metaphysik der Sitten* mit der Dissonanz von Demokratie und Republik brechen zu wollen. In einer Vorarbeit zur *Friedensschrift* operiert er mit der Idee der *Demokratie in einem repräsentativen System*, einer neben Monarchie, Aristokratie und *bloßer Demokratie* vierten Staatsform. Auf diese Möglichkeit kommt er in der *Meta-*

physik der Sitten mit den erweiterten begrifflichen und systematischen Mitteln zurück. Während die *reine Republik* (VI 340)⁷ noch vor aller Konfrontation mit den Erfordernissen der Praktikabilität als direkte Demokratie konzipiert ist, lässt sich die *wahre Republik* im Unterschied dazu als *repräsentative Demokratie* verstehen. Autonomie wird damit ausdrücklich unter den Bedingungen der Repräsentation, d. h. der institutionellen Differenz von Souverän und Volk, gedacht. »Alle wahre Republik aber ist und kann nichts anders sein, als ein repräsentatives System des Volks, um im Namen desselben, durch alle Staatsbürger vereinigt, vermittelst ihrer Abgeordneten (deputirten) ihre Rechte zu besorgen« (VI 341).⁸

5. Das repräsentative System

Wer nach den Gründen fragt, die für die Auszeichnung der Repräsentation als Wesensmerkmal der Republik maßgeblich sind, wird in Kants Texten kaum Antwort finden. Die rechtstheoretischen Motive, die ihn zur radikalen Abkehr von Rousseau bewegen, bleiben weitgehend im Dunklen. Das Ungleichgewicht zwischen der Bedeutung des Prinzips und seiner theoretischen Darstellung ist jedenfalls offensichtlich.⁹ In einem thematisch wenig einschlägigen Zusammen-

⁷ In der Vorarbeit zum *Streit der Fakultäten* heißt es bündig: »Es ist nur der Begriff von einer völligen reinen Staatsverfassung, nämlich die Idee einer Republik, wo alle stimmberechtigt vereinigt die ganze Gewalt haben« (XIX 609,30).

⁸ Maus sieht die beiden letztgenannten Bestimmungen als Alternative (*Demokratietheorie* 199). Der Kant-Interpretation wirft sie vor, die unmittelbar folgenden Sätze zu unterschlagen. Dort heißt es: »Sobald aber ein Staatsoberhaupt der Person nach (es mag sein König, Adelstand, oder die ganze Volkszahl, der demokratische Verein) sich auch repräsentirt lässt, so repräsentirt das vereinigte Volk nicht bloß den Souverän, sondern es ist dieser selbst; denn in ihm (dem Volk) befindet sich ursprünglich die oberste Gewalt, von der alle Rechte der Einzelnen, als bloßer Unterthanen (allenfalls als Staatsbeamten), abgeleitet werden müssen, und die nunmehr errichtete Republik hat nun nicht mehr nötig, die Zügel der Regierung aus den Händen zu lassen und sie denen wieder zu übergeben, die sie vorher geführt hatten« (VI 341). Die Passage liefert keinen Beleg für Kants basisdemokratische Absichten, sondern verbindet Prinzipienreflexion mit der Analyse historischer Beispiele. Wenn Kant von *Volk* spricht, denkt er nicht an die Volksmenge, sondern die französischen Generalstände, die das *vereinigte Volk* repräsentieren. Auch in einer einschlägigen Reflexion ist die Rede vom Volk unmißverständlich: Das französische Volk ist in der Nationalversammlung *selbst gegenwärtig* (XIX 595 f.).

⁹ Diese Kargheit der Argumente bemerkt auch Kersting, *Wohlgeordnete Freiheit* 449.

hang, bei der Begründung des Lügenverbots, liefert Kant einen der seltenen Hinweise auf die theoretische Stellung des Repräsentationsprinzips. »Um nun von einer *Metaphysik* des Rechts (welche von allen Erfahrungsbedingungen abstrahirt) zu einem Grundsätze der *Politik* (welcher diese Begriffe auf Erfahrungsfälle anwendet) und vermittelst dieses zur Auflösung einer Aufgabe der letzteren dem allgemeinen Rechtsprincip gemäß zu gelangen: wird der Philosoph [...] ein *Problem* geben, wie es anzustellen sei, daß in einer noch so großen Gesellschaft dennoch Eintracht nach Principien der Freiheit und Gleichheit erhalten werde (nämlich vermittelst eines repräsentativen Systems); welches dann ein Grundsatz der *Politik* sein wird« (VIII 429).¹⁰ Vor der Gegenüberstellung von apriorischem Rechtsprinzip und empirischen *Grundsatz der Politik* kann die Repräsentation nur einen abgeleiteten Status besitzen: sie verdankt sich allein äußerer Notwendigkeiten, erscheint lediglich als Einrichtung des Not- und Verstandesstaates. Es ist allerdings zu fragen, ob Kants Begründung der Repräsentation aus *schieren Zweckmäßigkeitserwägungen*¹¹ der Repräsentation als genuinem Strukturelement der Republik gerecht wird. An der behaupteten »Priorität der Idee der Republik vor ihren Anwendungsgrundsätzen« lässt sich kaum zweifeln. Kann sie aber deshalb als »Dominanz aller nichtrepräsentativen Formen der Gesetzgebung vor ihren repräsentativen«¹² ausgelegt werden?

Kant folgt mit seinem Hinweis auf die Größe des Staates als äußerem Grund der Repräsentation einem gängigen Muster. Auch Montesquieu deutet die Stellvertretung des Volkswillens als Sachzwang, macht neben der Größe allerdings noch einen anderen Grund geltend: die Repräsentation erlaube eine größere Rationalität bei der Entscheidungsfindung. Demgegenüber gehöre die Unfähigkeit des Volkes zu solcher Rationalität zu den großen *Unannehmlichkeiten der Demokratie*.¹³ Dieser Rationalitätsvorsprung der Repräsentanten wird bei Sieyès, vor allem aber bei den *Federalists* zu einem tragenden Argument für die Repräsentativverfassung. Kant verzichtet auf Argumente dieser Art. Auch sein Hinweis auf die pragmatische Not-

¹⁰ Kant antwortet hier offensichtlich auf Constants Deduktion der Repräsentation aus den *principes intermédiaires* (cf. *Réactions politiques*).

¹¹ Maus, *Demokratietheorie* 198.

¹² Ebenda, 200.

¹³ *Esprit des Lois* XI 6.

wendigkeit der Volksvertretung ist eher singulär. Man wird den Grund dafür in der Anlage der Rechtslehre als Vernunftrechtstheorie suchen müssen: empirisch politiktheoretische Argumente können hier nicht ins Spiel kommen. Dieser Sachverhalt zeigt sich in besonderer Weise bei der Begründung des anderen Moments der Republik, der Gewaltenteilung. Die institutionelle Differenzierung des *Staats in der Idee* von Legislative, Exekutive und Judikative¹⁴ folgt der Strukturvorgabe des Privatrechts, das in der Einheit von Gesetz, Verfahren und Subsumtionsmodi die begrifflichen Voraussetzungen des äußeren Rechts offenlegt. Das Geschiedensein der drei Gewalten in der noumenalen Republik sagt noch nichts über ihre Institutionalisierung. Wer hier eine Theorie der *checks and balances* erwartet, verkennt die systematischen Absichten der Rechtslehre. Politische Funktion hat Kant der Gewaltenteilung nicht zugeschrieben. Dementsprechend fehlt seiner Argumentation jeder konstitutive Bezug auf bestehende Verfassungsmodelle und gesellschaftliche, ständig organisierte Machtkonstellationen. Auch anthropologische Überlegungen, wie sie Montesquieu einbringt, werden nicht angestellt. Es geht Kant weder darum, durch Indienstnahme der Dynamik menschlicher Leidenschaft ein System sich wechselseitig begrenzender Gewalten zu schaffen, noch darum, die Teilung als solche zu einem Mittel der Begrenzung der Staatsgewalt zu machen.

Gewaltenteilung und Repräsentation, beide Spezifika der Republik, behandelt Kant nur *mit minderer Ausführlichkeit*. Während die Gewaltenteilungslehre eine klare Präfiguration im Privatrecht erfährt und somit aus jenem mehr oder weniger *leicht gefolgert werden* (VI 209) kann, liegt der Fall für die Repräsentation merklich schwieriger. Aus der Bestimmungsbedürftigkeit des äußeren Mein und Dein, wie sie das Privatrecht darlegt, lässt sich zwar die Notwendigkeit eines allgemeinen Willens (cf. VI 256) und damit Gesetzgebungskompetenz des *vereinigten Willen[s] des Volkes* (VI 313) für die *reine* Republik begründen, der argumentative Übergang von der plebisizitären zur repräsentativen Gesetzgebung bleibt aber weiterhin unbestimmt. Wenn Repräsentation tatsächlich eine Einrich-

¹⁴ Die Mißlichkeit des Begriffs *Gewaltenteilung* gilt auch für Kant, dem es weniger um Teilung als um begriffliche Zusammensetzung geht. Rousseaus und Hegels Befürchtung, die Teilung der Gewalten könne die innere Einheit des Staates gefährden, teilt er nicht (cf. Hegel, *Grundlinien der Philosophie des Rechts* § 272). Rousseau bezeichnet die Aufteilung staatlicher Gewalten als *Taschenspielerkünste*, mit denen der politische Körper zerstückelt werde.

tung des Rechts ist, so kann sich Kant mit rechtsexternen Gründen für die Delegierung des Bürgerwillens nicht zufrieden geben. Eine Begründung, die sich für Sieyès und Constant aus dem Prinzip der Arbeitsteilung der modernen Gesellschaft ergibt, ist damit ausgeschlossen. Es verwundert, daß Kant ein zentrales Argument für die Repräsentation eher am Rande erwähnt, ein Argument, das Hobbes in den Mittelpunkt seines Staatsbegriffs stellt: Einheitsstiftung durch Repräsentation. Hinweise finden sich in der Ablehnung des bürgerlichen Widerstands. Wie Hobbes sieht Kant im Widerstandsfall nicht nur einen unabschließbaren Regress von Herrschaftsalternativen, sondern die rechtliche Einheit des Volkes in der Repräsentation durch den Souverän verankert (cf. VIII 297 f.). Fragen zu institutionellen Formen der Stiftung und Gestaltung von Repräsentation ist Kant kaum nachgegangen. Die *freie Wahl* erscheint dabei als selbstverständlicher Ursprung von politischer Stellvertretung. Inides ist der Begriff politischer Repräsentation, die ihre Genese demokratischen Verfahrensweisen verdankt, nicht der einzige Repräsentationsbegriff, und möglicherweise nicht einmal der primäre. Repräsentation steht für Kant nämlich auch als Titel für vernunftrechtliche Normierungsverhältnisse¹⁵. Repräsentativ ist im weiteren Sinne jedes Herrschaftsverhältnis, das – ungeachtet seines gewaltlosen Ursprungs – den bürgerlichen Zustand rechtsförmiger Herrschaft antizipiert. Repräsentativität wird von der jeweiligen Staatsgewalt abverlangt, sofern diese verpflichtet ist, ihre Herrschaft an der Idee des vernünftigen Gemeinwillens auszurichten.

Die verlangte Orientierung kann selbst für das Verhältnis zwischen gewähltem Repräsentanten und Volk geltend gemacht werden. Der vernünftige Wille des Volkes liefert das negative Rechtskriterium für die Gesetzgebung des Repräsentanten: »Was das gesamte Volk nicht über sich selbst beschließen kann, das kann auch der Gesetzgeber nicht über das Volk beschließen« (VI 327). Zugleich ist dieser aber auch berechtigt, den vernünftigen Willen des Volkes gegen dessen tatsächlichen Willen durchzusetzen. »Ist es aber nur möglich, [...] daß ein Volk dazu zusammen stimme, so ist es Pflicht,

¹⁵ In ähnlicher Weise erkennt Balibar bei Kant eine *double signification* der Repräsentation, freilich an anderer Stelle. Durch die Unterscheidung von aktiver und passiver Staatsbürgerschaft sei der Begriff des Volkes gespalten: Die Vollbürger repräsentierten sich selbst und zugleich die von ihnen abhängigen Schutzgenossen (*Ce que fait qu'un peuple est un peuple. Rousseau et Kant*, in: *Revue de synthèse* 3–4 (1989) 391–417, 398).

das Gesetz für gerecht zu halten: gesetzt auch, daß das Volk jetzt in einer solchen Lage, oder Stimmung seiner Denkungsart wäre, daß es, wenn es darum befragt würde, wahrscheinlicherweise seine Bestimmung verweigern würde» (VIII 297). Der Gesetzgeber wird so zum Mandatar der Rechtsvernunft,¹⁶ nicht seiner Untertanen. Der Repräsentant vertritt hier den vernünftigen *Willen* seiner Wähler, nicht deren rein private *Interessen*. Was Kant in dieser Repräsentationsbeziehung notwendig mitdenkt, ist der Bezug der Gesetzgebung auf allgemeinheitsfähige Inhalte. Mit Blick auf diese Inhalte ist zweit rangig, wer an ihrer Bestimmung faktisch mitwirkt. Dies bedeutet eine weitere Distanzierung von Rousseau: der allgemeine Wille wird an der Subjektstelle partikular. Daß die Bestimmung des Allgemeinen in den Händen Einzelner liegen könne, lehnt Rousseau mit den bekannten Argumenten ab. Wenn Kant auch sparsam mit positiven Argumenten zur Repräsentation umgeht, ihn zum Verfechter plebis zitärer Herrschaftsverhältnisse zu machen, ist angesichts der eindeutigen Stellung der nichtrepräsentativen Form der Volksherrschaft im Begründungsgang der Rechtslehre ausgeschlossen: Kant verleiht dem Nichtrepräsentativen eindeutig den Status einer bloßen *Idee*. Diese beim Wort zu nehmen, hieße freilich, die Rechtslehre nach der Logik des Jakobinismus zu interpretieren. Dann hätte Kant die in der *Idee der Republik* gedachte kollektive Gesetzgebung nicht als prozedurale Gesetzgebungs norm, sondern zugleich als Vervollkommnung der Gesetzgebungspraxis verstehen müssen. Pétion will die Idee des Bürgerbundes entgegen Rousseaus geschichtsphilosophischem und Kants kriteriologischem Vorbehalt so auslegen: »Alle Individuen, die die Vereinigung bilden, haben das unveräußerliche Recht, an der Bildung des Gesetzes teilzuhaben, und könnte jeder seinem besonderen Willen Gehör verschaffen, bildete die Vereinigung all dieser Willen tatsächlich den allgemeinen Willen: damit wäre die höchste Stufe politischer Vollkommenheit erreicht.«¹⁷ An eine solche Vollkommenheit denkt Kant wohl kaum.

Kant streicht für seinen Teil selbstverständlich jede Nostalgie

¹⁶ Man könnte hier – mit allem Vorbehalt – eine Parallele zu Guizots Vorstellung einer *souveraineté de la raison* erkennen, weist Guizot der Vernunftsouveränität doch einen Ort jenseits aller gesellschaftlichen Interessen und staatlichen Gewalten zu. Dabei bestreitet er ausdrücklich, was für Kants Idee charakteristisch ist, ihre Verankerung in der Idee des vernünftigen Volkswillens und des Menschenrechts. Cf. Rosanvallon, *Guizot* 87–94.

¹⁷ *Discours du 5 septembre 1789.*

aus der Theorie des Gemeinwillens. Indem er keine Fortschreibung des platonischen Ideals in eine Theorie radikal demokratischer Herrschaft unternimmt, erübriggt sich jedes Bedürfnis nach Erinnerung der Ursprünge des Politischen. Rousseaus ambivalente Begeisterung für die Antike bleibt auf der Strecke. Auf das ermutigende Beispiel der Antike kann die Rechtslehre ohne weiteres verzichten, sie bedarf keiner historischen Vergewisserung. Die Republik ist ein Zukunftsprojekt, dem sich die Staaten im Verlauf ihrer Natur- und Rechtsgeschichte *allmählich* annähern. Aus dieser Zuversicht erwächst eine Leidenschaft für die Zukunft, die für Rousseaus Nostalgie keinen Platz lässt. Rousseau bleibt der Vergangenheit zugewandt: die römische Republik als geschichtliches Faktum kann ihn nur vorübergehend der Möglichkeit des Republikanismus versichern. Die Ermutigung schlägt in Desillusionierung um. Das Zeitalter Roms ist nicht mehr das seine, die historische Stunde der Republik vorüber. In der vernichtenden Bemerkung zur *Demokratie* unterwirft Kant 1795 Nahes und Fernes der Kritik: die Herrschaft der Jakobiner und das Regime der Alten. Beide sind »Beispiele schlecht organisirter Verfassungen alter und neuer Zeiten (z. B. von Demokratien ohne Repräsentationssystem)« (VIII 378). Sie stellen die moderne und alte Version des Despotismus vor, weil ihnen das republikanische Proprium abgeht: die Repräsentation und die Trennung von Gesetzgebung und Gesetzesanwendung.

Mit dem *gouvernement des anciens* hat Kant nichts im Sinn. Es liefert sogenenug ein *Muster* republikanischer Herrschaft wie das englische Verfassungssystem. Entsprechend knapp wird dieser Programmfpunkt abgehandelt. »Die Griechen kannten nicht das repräsentative System« (XXIII 167), so die Vorarbeiten. Und im *Gemeinspruch* schwört Kant der Antike, wohl als Reaktion auf neuere Äußerungen in der *Berlinischen Monatszeitschrift*,¹⁸ erneut ab. »Keine der alten sogenannten Republiken hat dieses [repräsentative System] gekannt, und sie mußten sich darüber auch schlechterdings in dem Despotism auflösen, der unter der Obergewalt eines Einzigen

¹⁸ Klemme verweist in seinem Kommentar zum *Gemeinspruch* (114, 132) auf Biesters *Einige Nachrichten von den Ideen der Griechen über Staatsverfassung* (Juni 1973). Kant hat von diesem Beitrag zur politischen Querelle offensichtlich Kenntnis genommen. Dort heißt es: »Die eigentliche Ursache der bisher entwickelten Beschaffenheit lag darin, daß sie [die Griechen, KH] das Repräsentationssystem nicht kannten. Hume nennt daselbe mit Recht eine Erfindung neuerer Zeiten, wovon die Alten nichts wußten. Noch richtiger aber zeigt Rousseau: daß die Alten davon nichts wissen wollten.«

noch der erträglichste unter allen ist« (VIII 353).¹⁹ Aber auch die Kritik an der englischen Verfassung ist als solche bemerkenswert. Kant teilt offensichtlich Rousseaus Vorbehalte. Die Bewunderung für die »jetzige für so glücklich gepriesene Verfassung« (VIII 301) ist auch ihm unverständlich. Ein *Muster* (VIII 303) für die Republik will er darin nicht erkennen. Durch die Einrichtung werde die *Freiheit des Volkes* nur vorgespielt: *mundus vult decipi* (VII 181). Und in einer Notiz kritisiert er den englischen Parlamentarismus in einer Schärfe, die derjenigen Rousseaus kaum nachsteht. Es ist eindeutig, daß die »Constitution von Großbrittanien nicht die eines freyen Volks [...], sondern eine politische Maschine sey, den absoluten Willen des Monarchen auszuführen« (XIX 607). Die England-Kritik ist der Ort, an dem Kant Sensibilität für die *empirischen* Probleme der Repräsentation zeigt. *Parlament* und *Deputierte* erscheinen unter problematischen Vorzeichen. So spricht Kant vom »Blendwerk, das Volk durch die Deputierten desselben die einschränkende Gewalt vorstellen zu lassen« (VII 90). Ebenso bemüht er die jakobinische Schicksalsfrage der Korruption, um das englische Muster als *Bestechungssystem* der Repräsentanten unter einem *absolute[n] Monarch[en]* abzuwerten (VII 90). Freilich gilt diese Kritik dem englischen Parlament, nicht dem Parlamentarismus als solchem.²⁰ Auch fehlt die Empfehlung, die Rousseau im Falle unumgänglicher Repräsentation gibt. Das imperative Mandat ist für Kant offensichtlich kein Instrument des modernen Republikanismus.²¹

Schlegels Rezension zur *Friedensschrift*²² – übrigens voll des Lobes für das englische System – verweist auf das Problem des Übergangs vom idealen zum empirischen Gemeinwillen und deutet die Notwendigkeit der demokratischen Fiktion an. »Aber wie ist der Republikanismus möglich, da der allgemeine Wille seine notwendige

¹⁹ »Despotisch ist die Regierung, in welcher der Souverain das Volk als sein Eigentum behandelt. Selbst die Demokratie kann despotisch seyn, wenn ihre Constitution ohne Einsicht ist, z. B. wie die athenische, welche ohne rechtliche Ursachen nach vorgeschriebenen Gesetzen jemand blos durch die Mehrheit der Stimmen zu verurtheilen erlaubte« (XIX 595).

²⁰ Siehe dagegen Maluschke, *Verfassungsstaat* 127 ff.

²¹ Die Figur des Mandats tritt in der *Metaphysik der Sitten* lediglich im Privatrecht als eine Version des *Verdingungsvertrag[s]* auf (VI 286).

²² Cf. Günther Bien, *Revolution, Bürgerbegriff und Freiheit. Über die neuzeitliche Transformation der alteuropäischen Verfassungstheorie in politische Geschichtsphilosophie*, in: Zwi Batscha (Ed.), *Materialien zu Kants Rechtsphilosophie*, Frankfurt a. M. 1976, 77–101, 85 ff.

Bedingung ist, der absolut allgemeine (und also auch beharrliche) Wille aber im Gebiet der Erfahrung nicht vorkommen kann, und nur in der Welt der reinen Gedanken existiert (...) Es bleibt hier nichts übrig, als durch eine Fiktion einen empirischen Willen als Surrogat des a priori gedachten absolut allgemeinen Willen gelten zu lassen.²³ Schlegel markiert mit seinen kritischen Einwänden offensichtlich eines der Kernprobleme der *Friedensschrift*, die fehlende Vermittlung zwischen Ideal, Institution und Geschichte, und regt damit Kant zur Neukonzeption der Republiktheorie an. Ob sich Kant bei aller Empfänglichkeit für diese Kritik auch der Interpretation der Repräsentation als *Surrogat* des Volkswillens vorbehaltlos anschlossen hätte, ist zweifelhaft. *Ideal oder Surrogat?* Vor dieser Alternative steht Kants Republiktheorie auch an anderer Stelle, nämlich bei der Frage, wie eine internationale Friedensordnung nach Prinzipien des Republikanismus einzurichten ist. Hier gibt er mit seinem Vertragswerk für einen Völkerbund selbst das Stichwort. Als *negative[s] Surrogat* (VIII 357) zur positiven Idee einer Weltrepublik bezeichnet er die Konföderation souveräner Staaten.²⁴

Im Falle der Repräsentation scheinen die Gewichte anders verteilt. Der Emphase nach zu urteilen, mit der Kant sich für die Repräsentation ausspricht, wird man die Repräsentation kaum als bloßen Ersatz für die direkte Demokratie, als bedauerliche Konzession an den Not- und Verstandesstaat verstehen dürfen. Nicht als historische Alternative zur Agora will er die Repräsentation der Bürger verstanden wissen, sondern als republikanische Herrschaftsform sui generis. Für diese theoretische Auszeichnung liefert die Kantische Rechtslehre wenige Argumente. Und die methodische Treue zur apriorischen Prinzipientheorie, die unabhängig von politischer Erfahrung zu entfalten ist, tut das Ihre dazu, daß es bei einem eher schwach fundierten Postulat für Repräsentation bleibt. Freilich sollte Kant in dem Bemühen, die Repräsentativverfassung als Spezifikum des Republikanismus zu verstehen, gleich mehrfach Unterstützung finden. Im Verein derer, die gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts im gou-

²³ Friedrich Schlegel, *Studien zur Geschichte und Politik* (= Kritische Friedrich Schlegel Ausgabe 7). Ed. Ernst Behler, 11–25, 16.

²⁴ Höffe bezeichnet entgegen der *opinio communis* Kants Idee des Staatenbundes als *zweitbesten Weg* gegenüber dem Staatenstaat (*Rechtsprinzipien* 274). Am Ende seiner Analyse der einschlägigen Argumente äußert er die »Vermutung, daß Kant noch nicht zur letzten Klarheit gefunden habe« (277). Diese Vermutung legt sich auch bei Kants Theorie der Repräsentation nahe.

vernement représentatif das Wesen der politischen Moderne erkennen, nimmt Sieyès einen herausragenden Platz ein. Unter Berufung auf Rousseau und in scharfer Abkehr vom rückwärtsgewandten Republikanismus plädiert er für die institutionelle Einheit von Gemeinwillen und Repräsentation. Seine Gründe mußten ihn zwangsläufig von der Grundlage entfremden, auf der Rousseau und Kant ihre Republik errichtet haben. Der *contrat social* jedenfalls leistet bei Sieyès nur bescheidene Dienste für die Sache der Republik.